

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 17. Mai 2017

**86 40.30 Behörden, Gremien, Institutionen
Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES),
Totalrevision der Verbandsstatuten, Vernehmlassung**

Ausgangslage

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ist es notwendig, die Verbandsstatuten des ZV KES zu überarbeiten, dies mittels Totalrevision.

Der am 6. April 2017 durch den Vorstand verabschiedete Entwurf dieser Totalrevision wurde den Verbandsgemeinden zugestellt. Obwohl es sich um eine Totalrevision handelt, sind die Änderungen gegenüber den heutigen Statuten minimal und orientieren sich vorwiegend an den Musterstatuten des Gemeindeamtes. Geplant ist die Inkraftsetzung per 1. Januar 2019.

Erwägungen

Die Sichtung der vorgeschlagenen Änderungen zeigt auf, dass sich diese fast durchgehend und ausschliesslich auf die neue Gesetzeslage beziehen. Es sind keine inhaltlichen Veränderungen geplant, die einer vertieften Diskussion oder Auseinandersetzung bedürfen würden.

Zu einer Bemerkung gibt einzig die folgende Formulierung von Art. 17 zum Thema Offenlegung der Interessenbindungen Anlass:

"Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen."

Wieso in diesem (neuen) Artikel plötzlich von "Sitzgemeinde" die Rede ist, befremdet den Stadtrat aus folgendem Grund: Die Gemeinden des Bezirks Hinwil haben sich bei der seinerzeitigen Wahl der Organisationsform des dann zumal neu zu bildenden KES-Kreises ausdrücklich *gegen* das Modell einer Sitzgemeinde ausgesprochen und sich für die Bildung eines Zweckverbandes entschieden. Die Verwendung des Begriffs "Sitzgemeinde" ist deshalb in den Verbandsstatuten zu unterlassen. Dem Vorstand KES wird zuhanden der definitiven Verabschiedung der Statutenrevision empfohlen, den zweiten Satz von Art. 17 entweder ganz wegzulassen oder mit dem folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Der Organisationserlass des ZV KES regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen."

Ansonsten ist der Vernehmlassungsentwurf schlüssig und es kann ihm zugestimmt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Vernehmlassung zur Statutenrevision des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) Hinwil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
 - Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) Bezirk Hinwil
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - GB Alter, Soziales + Umwelt
 - Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 19.05.2017